

- Wm. Schmid in Nürnberg.
7460. **Dohnahl, F. J.**, die Kultur der schwarzen Malve. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{8}$ ₰
- Schröpfer in Ofen.
7461. **Krusper, St. v.**, Lehrbuch der ebenen Polygonometrie. gr. 8. Geh. * 12 N \mathcal{A}
- Wm. Schulze in Berlin.
7462. **Behm, C.**, über Unterricht u. Erziehung. Mit besond. Beziehg. auf russ. Verhältnisse. gr. 8. Geh. 6 N \mathcal{A}
7463. **Frühbusch, D.**, die agendarischen Bestrebungen der luther. Vereine in Preußen. gr. 8. Geh. * 8 N \mathcal{A}
7464. **Merkel, J.**, Gregorius Heimbürger u. Lazarus Spengler. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{8}$ ₰
7465. **Tyffla, K. F.**, Lieder- u. Gebetbuch f. das preuß. Volk. 12. In Comm. * 8 N \mathcal{A}
- Spamer in Leipzig.
7466. **Nothschild's, L.**, Taschenbuch f. Kaufleute. 6. Aufl. Hrsrg. v. L. Fort. 3. u. 4. Hft. gr. 8. à * $\frac{1}{8}$ ₰
- Springer in Berlin.
7467. **Gottlieb, Jerem.**, gesammelte Schriften. Ausg. letzter Hand. 16. u. 17. Halbbd. br. 8. Geh. à * $\frac{1}{8}$ ₰; Belimp. à * $\frac{1}{2}$ ₰
- Wagner in Glogau.
7468. **Heinze, F. A.**, kleine Vorträge u. Ansprachen bei dem Richten v. Privatgebäuden u. Bauwerken f. die Deffentlichkeit. 16. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰
- F. O. Weigel in Leipzig.
7469. **Gailhabaud, J.**, die Baukunst d. 5—16. Jahrhunderts. 9. Lfg. Imp.-4. baar * 16 N \mathcal{A}
- Winkelmann & Söhne in Berlin.
7470. **Dielig, Th.**, die neue Welt. Erzählungen aus der Geschichte Americas. Für die reifere Jugend bearb. br. 8. 1857. Cart. $\frac{1}{3}$ ₰
7471. **Schönke, K. A.**, die Sagenwelt der Alten. Für die Jugend bearb. br. 8. Cart. $\frac{1}{3}$ ₰
- Reiser in Nürnberg.
7472. **Dürer, Albr.**, Album. Eine Sammlung der schönsten Dürer'schen Holzschn. etc. auf's Neue in Holz geschn. unter Mitwirkg. von W. v. Kaulbach u. A. Kreling. 1. Lfg. gr. Fol. * 1 ₰ 6 N \mathcal{A} ; chines. Pap. baar $2\frac{1}{8}$ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Ein Gutachten des französischen Buchhändler-Vorstandes.

Dem Feuilleton du Journal de la Librairie entlehnen wir das nachstehende Gutachten von dem obbemerkten Vorstande:

Geschichtserzählung.

Im Jahre 1836 verkauft ein Autor an einen Verleger das Manuscript zu einem Werke für die Summe von 2000 Franken.

Man kommt überein, daß es dem Verleger überlassen bleibt, eine beliebig große Auflage zu veranstalten; aber da das Werk einen wechselnden und veränderlichen administrativen Gegenstand behandelt, so wird bestimmt, daß der Autor zu einer Revision der folgenden Auflagen verpflichtet bleibt, wogegen ihm der Verleger für jeden neuen Abdruck ein festes Honorar von 500 Fr. verspricht, „mögen darin Aenderungen zu machen sein oder nicht“ — ein unbestreitbares Recht des Autors, welches im Contract anerkannt und an die Person desselben geknüpft ist, ohne an die Erben überzugehen.

In dem Zeitraume von 1838—1843 erscheinen drei Auflagen; dann tritt ein Stillstand ein, und zwölf Jahre vergehen, ohne daß von dem Autor die Besorgung einer vierten Auflage verlangt wird.

Endlich ergibt sich, daß der Verleger die dritte Auflage vom Jahre 1843 hat stereotypiren und davon einen neuen Abdruck besorgen lassen, welchen er mit dem Datum von 1847 verkauft.

Der Autor glaubt sich über eine doppelte Beeinträchtigung beklagen zu dürfen, nämlich:

1) Daß er durch das Stereotypiren um sein Autorrecht gebracht ist, welches ihm auf jede neue Auflage zusteht, und

2) Daß man, unter seiner Verantwortlichkeit, mit dem Datum von 1847 dem Publicum ein Werk verkauft, welches im J. 1843 erschienen und bei der fortwährenden Veränderlichkeit des Gegenstandes fehlerhaft und unvollständig geworden ist.

In Folge dessen fragt derselbe an:

1) Ob der Verleger das Recht hat, das Werk stereotypiren und davon Abdrücke mit neuen Daten machen zu lassen, und dies ohne Zustimmung, ja selbst ohne Wissen des Autors;

2) Ob der Verleger, nachdem er ein Werk, von welchem durchschnittlich alle zwei Jahre eine Auflage verkauft worden ist, in Folge der Stereotypirung zwölf Jahre lang im Rückstand gelassen hat, heute fordern kann, daß der Autor für das Honorar von 500 Fr. eine voll-

ständig neue Bearbeitung des Buches besorge, ganz als ob die Ordnung der periodischen Revisionen nicht gegen den Sinn des Contracts und die Natur des Gegenstandes unterbrochen worden wäre.

Das

Gutachten,

lautet folgendermaßen:

Ein Autor verfügt über sein Werk nach seinem Bedünken; er tritt das Eigenthumsrecht darauf vollständig oder für eine bestimmte Zeit ab, verkauft davon eine oder mehrere Auflagen und stipulirt für jede Auflage oder jeden neuen Abdruck die Bedingungen, welche ihm belieben.

Wenn der Verleger dieselben annimmt, so bilden sie ihre gemeinschaftliche Rechtsnorm, und derjenige von den beiden Contractanten, welcher dieselbe verletzt, ist gehalten, Schadenersatz zu leisten, wenn er einen berechenbaren Nachtheil herbeigeführt hat.

In der uns unterbreiteten Sache verkauft der Autor das Manuscript seines Werkes für eine bestimmte Summe und stipulirt, daß er die Revision der folgenden Auflagen gegen ein festgesetztes Honorar besorgen wird.

Diese Bedingung hat für ihn das doppelte Interesse:

Daß er dem Publicum ein Buch übergibt, welches dem laufenden Stande der Dinge, die es behandelt, entspricht, und

Daß er sich den Lohn seiner Arbeit sichert.

In Anwendung dieser Grundsätze geben die Unterzeichneten auf die erste Frage ihr Gutachten dahin ab:

Nein, der Verleger hat das Recht nicht gehabt, ohne Wissen und Mitwirkung des Verfassers eine neue Auflage zu veranstalten, weil letzterer mit der Revision jeder folgenden Auflage betraut bleibt; und wenn der Verleger diese Bedingung gebrochen hat, so ist er dem Autor Entschädigung schuldig.

Auf die zweite Frage dagegen:

Ja, der Verleger hat das Recht, vom Autor zu fordern, daß er die für jede neue Auflage nöthig werdenden Aenderungen gegen Zahlung des im Vertrage stipulirten Honorars mache, unter der Bedingung, daß er vorher den dem Autor durch seine Hintansetzung der Contractsbedingungen verursachten Schaden ersetzt hat.